

BLV Badminton- RUNDSCHAU

AMTL. ORGAN DES BADMINTON-LANDES-VERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.

9. Jahrgang

5. Oktober 1966

Nr. 10

Das Interview

Was ist mit dem VfL Bochum los?

Der 1. DBC Bonn ist wieder „Prominententip“ – VfL Bochum schwach eingeschätzt

Schon sind die ersten Runden der neuen Punktspielsaison vorüber und haben durch manch überraschendes Ergebnis schon jetzt manche Spekulation über den Haufen geworfen. Oberliga, Landes- und Bezirksliga haben bisher nicht immer ganz planmäßig die Tabellenplätze verteilt. So ist es gar nicht einmal uninteressant, selbst jetzt noch ein paar Kenner und Könner nach ihren Tips und Favoriten zu fragen; und so stellen sich und ihre Meinung an dieser Stelle vor:



Hubert Brohl

● Hubert Brohl, Präsident des DBV und des BLV NRW. Er hält Bonn, die Stadt mit der großen Vergangenheit, auch für die Stadt mit der großen Zukunft. Er „vertippt“ die beiden ersten Oberligaplätze in die Bundeshauptstadt. Den 1. DBC ganz nach oben, und den 1. BC Beuel auf den zweiten Platz. Die zweite Frage gilt natürlich dem Abstieg. Langenfeld und Marl werden es sehr schwer haben, so glaubt unser Präsident, womit auch gleich die Frage nach dem Abschneiden der Neulinge zur Hälfte beantwortet ist. Der Kölner FC wird im Mittelfeld landen, möglicherweise auf dem 5. Platz. Und welches sind seine Favoriten für die DMM? Die Antwort war zu erwarten, Bonn und MTV München.



Josef Holthausen

● Josef Holthausen, Pressereferent des Deutschen Badminton-Verbandes und „Vater“ des amtlichen Organs „Badminton-Sport“. Er formuliert seinen Tip so: „Meister wird der 1. DBC Bonn, da er doch die stärkste Formation bringt.“ Interessant ist auch Joho's zweiter Tip. „Als Vizemeister dürfte erneut der 1. BV Mülheim durchs Ziel

gehen, wer sollte es sonst sein? Vielleicht Merscheid? Aber die haben im Heimspiel gegen Mülheim (2:6) glatt versagt. In einem Heimspiel dürfen keine Punkte abgegeben werden.“ Joho's Tips werden noch interessanter. „Abstiegskandidaten? Ich tippe auf Langenfeld und — Sie werden lachen — VfL 48 Bochum, wenn in diese Mannschaft nicht ein neuer Geist einzieht. Die Heimniederlage gegen den Neuling Kölner FC hat mich doch stark erschüttert.“ Auch damit ist die Frage nach den Neulingen schon beantwortet: Köln hält sich, Langenfeld

sollte absteigen. Joho nennt auch schon Favoriten für den Aufstieg in die Oberliga. Es sind der STC Solingen und der 1. Essener BC. MTV München, 1. DBC Bonn, BSC Rehberge Berlin und der 1. BC Wiesbaden werden die DMM unter sich ausmachen, so glaubt Joho, aber er glaubt nicht an den 1. BV Mülheim.

● Wolfgang Bochow war dreimal Deutscher Meister und spielt für den 1. DBC Bonn, so daß die Frage nach dem Meister an ihn besonders interessant ist. Seine Antwort: 1. BV Mülheim. Vizemeister: 1. DBC Bonn. Wie sind nun Bochows Antworten zu werten? Zweckpessimismus, Bescheidenheit oder echte Meinung? Dasselbe gilt für die Antwort auf die Frage nach den Favoriten für die DMM. Bochow nennt sie in dieser Reihenfolge: München, Mülheim, Bonn. Abstiegskandidaten sind für ihn ebenfalls Langenfeld und Marl. Neuling Köln könnte den 5. Tabellenplatz erreichen.

● Hans Offer ist Sportwart des BLV NRW und seine kompetente Meinung weicht nicht viel von den bisherigen Tips ab. Meister wird der 1. DBC Bonn, um den zweiten Platz werden sich Mülheim und Beuel streiten. Abstiegskandidaten sind der 1. FBC Marl und der FC Langenfeld. Der andere Neuling, Kölner FC, belegt einen guten Mittelplatz. Neue Namen nennt unser Sportwart jedoch bei der Frage nach dem Aufstieg in die höchste Spielklasse. Seine Tips: TV Gerthe und BSC Bottrop. Favoriten für die DMM gibt es für Hans Offer nur einen, den Titelverteidiger MTV München.

Sollte man aus diesem „Prominenteninterview“ als Fazit eine Tabellenvorhersage wagen, so würde sich etwa folgendes Bild ergeben: 1. 1. DBC Bonn, 2. 1. BV Mülheim,



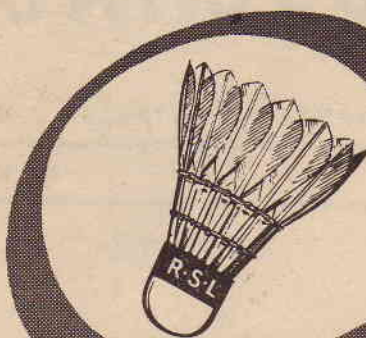
Wolfgang Bochow



Hans Offer

3. 1. BC Beuel, 4. Merscheider TV, 5. Kölner FC, 6. VfL 48 Bochum, 7. 1. FBC Marl, 8. FC Langenfeld. Überraschungen in dieser möglichen Endtabelle gibt es zwei: Die hohe Einstufung der Beueler, die wohl zurückzuführen ist auf die Spielberechtigung der bisherigen Jugendspieler May-

wald und Weiland. Die zweite Überraschung wäre der — nur — 6. Tabellenplatz des VfL Bochum, der mit dem Ehepaar Balk zwei seiner stärksten Spieler verloren hat. Mal sehen wie's läuft, die Saison ist lang!



RSL

№1. TOURNEY

REINFORCED
SHUTTLECOCKS LTD.,
6/9, Charterhouse Square,
London, E. C. 1., England

RSL-Naturfederbälle werden seit vielen Jahren in der ganzen Welt bei Meisterschaften und internationalen Begegnungen mehr gespielt als alle anderen Fabrikate zusammen.

Ausgewählt wurden sie ausschließlich für die folgenden Meisterschaften:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| All-England, American, | Canadian, Dutch, French, |
| Austrian, Burmese, Danish, | Hong Kong, Jamaican, |
| Finnish, German, Indonesian, | Malaysian, New Zealand, |
| Irish, Kenya, Mexican, | Norwegian, Philippine, |
| North Rhodesian, Pakistan, | Scottish, South African, Swiss, |
| Portuguese, Singhalese, | South Rhodesian, |
| Swedish, Tasmanian, | Welsh, Uganda |
| All-India, Australian, Belgian, | |

INTERNATIONAL AUSGEWÄHLT

Oberliga West

Es haben gespielt am 11. 9. 1966:

TV Merscheid — 1. BV Mülheim	2:6
1. FBC Marl — FC Langenfeld	5:3
VfL Bochum — Kölner FC	3:5
1. BC Beuel — 1. DBC Bonn	2:6

Der Tabellenstand:

1. DBC Bonn	1	6:2	2:0
1. BV Mülheim	1	6:2	2:0
Kölner FC	1	5:3	2:0
1. FBC Marl	1	5:3	2:0
VfL Bochum	1	3:5	0:2
FC Langenfeld	1	3:5	0:2
TV Merscheid	1	2:6	0:2
1. BC Beuel	1	2:6	0:2

den Spiel Udo Busch vom DTC Kaiserberg gegen Klaus Donath vom FC „Bayer“ Uerdingen mit 15:10, 18:15 durch. In der B-Klasse wurde nach dem doppelten KO-System gespielt. Peter Küsters, FC „Bayer“ Uerdingen, gewann das Endspiel gegen Dieter Kracyzyski, TV Osterath, glatt mit 15:4, 15:11. Bei den Damen spielte ebenfalls jede gegen jede. Gisela Hoffmann vom FC „Bayer“ Uerdingen setzte sich im entscheidenden Spiel knapp mit 11:6, 12:9 gegen Christa Thekook, Rheinwacht Kempten, durch. Das Herren-Doppel, ebenfalls im doppelten KO-System durchgeführt, sah Donath/Neuhausen vom FC „Bayer“ Uerdingen gegen ihre Vereinskameraden Schäfers/Müller mit 15:11, 15:10 als Sieger. Das Mixed-Endspiel gewannen G. Hoffmann/U. Schäfers, FC „Bayer“ Uerdingen, gegen G. Horster/G. Wimmers, ebenfalls „Bayer“, mit 15:3, 15:10. Nach dem Turnier wurden die Sieger und Placierten mit Preisen und Urkunden ausgezeichnet.

Erstes „Bayer“ Badminton-Turnier

Die Badminton-Abteilung des FC „Bayer“ 05 Uerdingen führte in diesem Jahr ihr erstes Turnier für Kreisklassen durch. 44 Meldungen von 7 Vereinen brachten leider nicht das erwartete Ergebnis. Trotzdem gab es spannenden und harten Turniersport zu sehen. Das Herren-Einzel wurde in einer A- und B-Klasse durchgeführt. In der A-Klasse spielte jeder gegen jeden. Hier setzte sich im entscheiden-

Jugendauswahlmannschaft in Hannover

Am 4. 12. 1966 trägt unsere Jugendauswahlmannschaft ein Rückspiel in Hannover gegen Niedersachsen aus. Während in diesem Jahre bei den Mädels keine entscheidenden Abgänge zu verzeichnen sind, sieht es bei den Jungen anders aus. Hier werden neue Namen in der Mannschaft auftauchen und die Turniere in Euskirchen und Bestwig rücken daher ganz besonders in den Blickpunkt des Jugendausschusses.

Jubiläumsturnier des Kölner FC Blau-Gold

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Kölner Federball-Clubs Blau-Gold wurden drei Mannschaften eingeladen, um mit dem Jubilar um den Pokal des Oberbürgermeisters von Köln zu kämpfen.

Es waren Meteor Prag, Mannschaftsmeister der CSSR, der sich auf einer Badmintonrundreise befindet und nach Köln noch die Städte Nürnberg, München und Wien besucht, die Royal Air Force England und der 1. DBC Bonn in stärkster Besetzung, aber leider ohne die in England weilende Irmgard Latz.

Nach der Begrüßung der Mannschaften durch unseren 1. Vorsitzenden Herrn Müller und Austausch der Wimpel, standen sich am Samstagnachmittag folgende Spielpaarungen gegenüber: 1. DBC Bonn gegen RAF England und KFC Blau-Gold gegen Meteor Prag.

Die Bonner gewannen ganz klar mit 8:0 und gaben nur einen Satz im zweiten Herren-Doppel ab.

Der KFC büßte dagegen im zweiten Herren-Doppel einen Punkt ein, als Hübner/Voit gegen Becker/Bures mit 6:15 und 16:18 auf der Verliererseite standen. Auch mußte sich im 1. HE Schmitz gegen Bares anstrengen, um im 3. Satz mit 15:11 die Oberhand zu behalten.

Mit diesen beiden Begegnungen war der Samstagnachmittag und abend ausgefüllt und anschließend traf man sich abends zum Festbankett, um neben den sportlichen auch die gesellschaftlichen Kontakte zu pflegen. Begrüßt wurden die Vertreter der Stadt Köln, des Landesverbandes, der Kölner Badmintonvereine und eine starke Abordnung des FC Langenfeld.

Sonntags wurden dann folgende Spielpaarungen ausgelost:

Meteor Prag gegen RAF England; hier kam es, wie erwartet, zu einem knappen Ergebnis (4:3) zugunsten der Gäste aus der CSSR.

Meteor Prag gegen 1. DBC Bonn; dieses Spiel war eine eindeutige Angelegenheit für die Bonner, die keinen Satz abgaben und mit 8:0 gewannen.

Ebenfalls zu einem 8:0-Erfolg wurde die Begegnung KFC gegen RAF England für die Gastgeber.

Interessant noch das Spiel KFC Blau-Gold gegen 1. DBC Bonn, denn beide Mannschaften wollten ihre Spieler für die Oberliga testen. Das Spiel endete 6:2 zugunsten von Bonn, die lediglich das Damen-Doppel kampflos und das 2. HE abgaben.

Damit stand auch der Sieger dieses Turnieres fest, es war der 1. DBC Bonn, der beim anschließenden Dämmer-schoppen den Pokal des Oberbürgermeisters Burauen in Empfang nehmen konnte.

Der Endstand lautete:

- 1. DBC Bonn
- Kölner FC Blau-Gold
- Meteor Prag
- RAF England.

Zu bemerken sei noch, daß sich zur Berichterstattung das 3. Programm des Westdeutschen Fernsehens eingefunden hatte und Sonntagabends in ihrer Sportschau einen sehr guten Beitrag zu unserer Sportart ausstrahlte. FWM

Ämtliche Nachrichten

Bezirksvorentscheidung im Bezirk Süd I

Auf die in Heft 9/66 veröffentlichte Ausschreibung zur Ausrichtung dieses Turniers wird nochmals hingewiesen; letzter Termin ist der 18. Oktober 1966. Sollte sich bis dahin kein Verein bereiterklären, eine Turnhalle entsprechend der Ausschreibung zur Verfügung zu stellen, finden in diesem Jahre im Bezirk Süd I keine Bezirksvorentscheidungen statt. Die Folge ist, daß keiner, außer den bereits durch die Spielordnung benannten Spieler, bei den nächsten Landesmeisterschaften aus dem Bezirk starten kann.

Anschriftenänderung

- | | | |
|-------|--------------------------|------------------|
| M. 55 | Verein für Leibesübungen | Glockengarten 63 |
| | Bochum 1848 e. V. | Herr Kuschinski |
| | 463 Bochum | |

Ausschreibung

Jugendturnier des TuS Velmede Bestwig

1. **Ausrichter:** TuS Velmede Bestwig 92/07 EV. Abt. Badminton.
2. **Termin:** Samstag 15. 10. 1966, 16 bis 21 Uhr, Sonntag 16. 10. 1966, 9 bis 18 Uhr.
3. **Austragungsort:** Turnhalle Velmede — am Ostenberg.
4. **Disziplin:** Jungen- und Mädchen-Einzel.
5. **Meldeberechtigt:** Jugendliche eines dem Landesverband NRW angeschlossenen Vereines, die am 1. 9. 66 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Besitz eines gültigen Spielerpasses und Sportgesundheitspasses sind.
6. **Meldeschuß:** Sonntag, den 9. 10. 1966.
7. **Auslosung:** Mittwoch, dem 12. 10. 1966 in Langenfeld/Rhld., Turnhalle Pestalozzistraße.
8. **Meldegebühr:** DM 2,— je Einzel. Sie ist mit der Meldung fällig und auf das Postscheck-Kto. Dortmund Nr. 969 44 — Willi Fröndhoff, Bestwig, Friedensstr. 30, einzuzahlen.
9. **Meldung** ist zu richten an: Karlheinz Schulz, 4018 Langenfeld, Hitdorfer Straße 3.
10. **Austragungsmodus:** Gespielt wird nach dem einfachen KO-System unter Anwendung der amtlichen Turnierregeln und Bestimmungen und mit den Bällen Carlton International blau, die von den Teilnehmern zum Selbstkostenpreis vom Ausrichter erworben werden können. Zum Endspiel stellt der Ausrichter die Bälle.
Bei umfangreicher Meldung wird nur ein Satz bis 21 Punkte bis zum Viertelfinale einschließlich gespielt. Diese ev. Regelung wird vor Turnierbeginn bekanntgegeben.
11. **Schiedsrichter:** Jeder Teilnehmer hat sich als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Nach jedem Spiel holen sich die Verlierer den Schiedsrichterzettel für das nächste Spiel ab.
12. **Turnierleitung** wird vor Turnierbeginn bekanntgegeben, ebenso der Turnierausschuß.
13. **Kleidung:** weiße Sportkleidung.
14. **Kosten:** Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten tragen die Teilnehmer selbst.
15. **Bedingungen:** Sollten die Bedingungen der Voraussetzungen der Punkte 5, 6, 8, 11 und 13 dieser Ausschreibung nicht erfüllt sein, ist eine Turnierteilnahme nicht möglich.
16. **Preise:** Die Sieger erhalten einen Wanderpokal des TuS Velmede-Bestwig, die Zweitplacierten eine Urkunde. Die Siegerehrung findet am Schluß des Turnieres statt.
17. **Bereitschaft:** Alle Teilnehmer müssen zu Beginn des Turnieres spielbereit sein. Die Spielpaarungen werden 5 Minuten vor den einzelnen Spielen aufgerufen.
18. **Quartiere:** Quartierwünsche sind an den Ausrichter zu richten (siehe Meldegebühr) und zwar bis zum 10. 10. 1966 unter Angabe der gewünschten Zimmerart (Einzel- oder Doppelzimmer.)
19. **Genehmigung:** Dieses Turnier hat der Landesverband NRW am 14. 9. 1966 genehmigt.

Jugend-Ranglistenturnier

Auf den kurzfristigen Meldeschluß der an anderer Stelle dieser Ausgabe veröffentlichten Ausschreibung zum Jugend-Ranglistenturnier in Bestwig am 15. und 16. Oktober 1966 wird besonders hingewiesen.

Verlust von Spielerpässen

Die Spielerpässe

Nr. I — 6 043 für Bock, Marie-Luise

Nr. I — 7 043 für Zuske, Hartmut

sind in Verlust geraten.

Die evtl. Besitzer werden hiermit aufgefordert, die Pässe innerhalb einer Woche der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

Mannschaftsgebühren

Zur Vermeidung von Nachteilen wird hiermit an die Zahlung der Mannschaftsgebühren erinnert, die bis zum 15. Oktober 1966 fällig werden.

Zeitung des Landessportbundes NRW

Die monatlich erscheinende Zeitschrift des LSB soll ab Oktober 1966 allen Vereinen lt. Mitteilung des LSB kostenlos zugestellt werden.

Schiedsrichter

Mit Datum vom 19.8.1966 ist an alle geprüften Schiedsrichter — also Verbandsangehörige mit Schiedsrichter-Ausweis — ein Schreiben ergangen, mit dem um Beantwortung der darin gestellten Fragen und zwecks Vervollständigung um kurzfristige Einsendung des Schiedsrichterausweises gebeten wurde.

Da sich bisher nur wenige der angesprochenen Personen gemeldet haben, wird hiermit dringend um Beantwortung des Schreibens vom 19.8.1966 bis zum 20. Oktober 1966 gebeten.

Ausrichtung der Landesmeisterschaft 1967

Zu den in Heft 5/66 ausgeschriebenen Ausrichtungen fehlt noch eine Bewerbung für die Landesmeisterschaft 1967. Sofern keine Bewerbung eingeht, könnte keine Landesmeisterschaft durchgeführt werden, da der Landesverband selbst bekanntlich über keine entsprechende Austragungsstätte verfügt.

Verbandsmeisterschaften 1966/67

Die in Heft 7/66 veröffentlichte

I. Gruppeneinteilung

ist wie folgt zu ändern:

Senioren:

Es sind zu streichen

Bezirksklasse Nord I b C = 1. FBC Marl III

1. Kreisklasse Süd I a St. 1 D = VfR Neuß I

Vereinswechsel

Nachstehende Verbandsangehörige haben den Verein bzw. ihre Startberechtigung gewechselt:

Name, Vorname	alter Verein	neuer Verein	ab
Balk, Hermann	VfL Bochum	SV Siegburg 04	24. 8. 66
Balk, Reinhold	VfL Bochum	SV Siegburg 04	24. 8. 66
Birkenhake, H.	PSV Gütersloh	Wiedenbrücker TV	25. 8. 66
Ernst, Dieter	Sax. Dortmund	BSV Dortmund 56	1. 11. 66
Ernst, Rita	Sax. Dortmund	BSV Dortmund 56	1. 11. 66
Havers, Reinhard	Eintr. Duisburg	Spfr. Hamborn	1. 9. 66
Hoffmann, B.	LV Bayern	Alemannia Aachen	2. 9. 66
Jung, K.-Ludwig	LV Bayern	Don Bosco Beuel	2. 9. 66
Kreutzberg, A.	Eintr. Duisburg	Spfr. Hamborn	1. 9. 66
Lurz, Erich	Wiedenbrücker TV	PSV Gütersloh	25. 8. 66
Menden, K.-J.	SV Siegburg 04	1. BC Leverkusen	8. 9. 66
Menden, Käthe	SV Siegburg 04	1. BC Leverkusen	8. 9. 66
Mitteldorf, Karin	OSC Werden	Union Lüdinghausen	22. 8. 66
Röhrig, Elgin	Merscheider TV	WMTV Solingen	17. 11. 66
Strothotte, W.	LV Berlin	PSV Gütersloh	25. 8. 66
Weck, Bärbel	Merscheider TV	Ohligser TV 88	17. 11. 66

Die Frist für die Einlegung sämtlicher Einsprüche gegen Entscheidungen des Spielausschusses beträgt eine Woche (§ 19 Abs. 2 RODBV)

URTEIL

In dem Verfahren betreffend die Einstufung der 1. Mannschaft des Verein A hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung

Dr. Hans-Richard Lange als Obmann

Dr. Herbert Leveringhaus als Beisitzer

Jack Müller als Beisitzer

auf den Einspruch des Verein A gegen die Entscheidung des Spielausschusses vom 6. 6. 1966 im schriftlichen Verfahren am 13. 9. 1966 ihr Recht erkannt:

Der Einspruch wird zurückgewiesen. Die Kosten des Ehrenratsverfahrens in Höhe von DM 45,— trägt der Verein A.

Tatbestand:

In die neu geschaffene Bezirksliga Nord I sollten für die Spielsaison 1966/67 die Mannschaften aufgenommen werden, die am Schluß der vorhergehenden Saison auf den Plätzen 5 bis 8 der Liga Nord I und auf den Plätzen 1 und 2 der Bezirksklassen Nord I a und Nord I b gestanden hatten.

Am 29. 5. 1966 teilte der 5. der Liga Nord I, Verein B, dem Spielausschuß mit, daß seine Mannschaften an den Verbandsmeisterschaften 1966/67 nicht mehr teilnehmen würden, da der Verein sich mit dem Verein C fusioniert habe. Der Spielausschuß, der den frei gewordenen Platz besetzen mußte, für den nach Lage der Dinge nur einer der beiden Drittplazierten der Bezirksklassen Nord I a und Nord I b in Betracht kam, beschloß, das Los entscheiden zu lassen. Das Los fiel auf den Verein D, so daß also diese Mannschaft nicht aber Verein A in die Bezirksliga Nord I aufrückte. Diese Entscheidung des Spielausschusses wurde in der Badminton-Rundschau 1966, Heft 7, veröffentlicht, die der Verein A nach seiner eigenen Angabe am 9. 7. 1966 erhalten hat.

Der Verein A legte mit Schreiben vom 15. 7. 1966 Einspruch gegen die Entscheidung des Spielausschusses ein. Dieses Schreiben ging bei der Verbandsgeschäftsstelle erst am 26. 7. 1966 ein.

Der Verein A begründete den Einspruch damit, es sei unsporthlich, unfair und ungerecht, daß durch Los und nicht durch Qualifikationsspiel entschieden worden sei, zumal die beiden betroffenen Vereine nicht

Spezialversand für den Badminton-sport

Aus meinem Lieferprogramm:

2 neue (nur für meine Firma angefertigte)

Spitzen-Turnierahmen

mit neuartigem durchlüftetem Griff und spezial-durchlochem Griffleder, perfekte Balance, Gewicht ca. 130 gr:

BOB Darm Multifil

Modell Super Flex	DM 54.50	44.50
Modell Comet	DM 42.—	32.—

Ferner: Brorson-, Britgoods-, Dunlop-, Fionia-, Gray-, Pinguin-, Slazenger- und Spalding-Turnierahmen.

Carlton-Nylon-Federball

Dtzd. 15.00 DM

in 3 Geschwindigkeiten: langsam, normal, schnell.

Badminton-Schuhe, weiß, mit rustsch-fester Spezial-Hallensohle **12.95 DM**

Ledertennisschuhe, weiß, Calfleder **25.— DM**

Tennishemd, Baumwolle, porös **6.95 DM**

Fred Perry und Panther Badminton-Bekleidung

Reparatur und Besaitungsdienst! Lieferung am Tage Ihres Bestelleingangs!

Bei rechtzeitiger Bestellung Ihres Bedarfs an Federbällen (Nylon oder Federn) für Ihre Turniere, nehme ich nach vorheriger Vereinbarung bis zu einem Drittel der nichtge-brauchten Bälle zurück.

Verlangen Sie kostenlos Zusendung der erweiterten Badminton-Preisliste von

Fred Quabach

Sportartikel-Versand Abt. B 3

505 Porz/Köln, Kaiserstr. 208

einmal davon verständigt worden seien oder das Los hätten selbst ziehen dürfen. Zeit für ein Entscheidungsspiel sei vorhanden gewesen. Nachdem der Obmann des Ehrenrates mit Schreiben vom 4. 9. 1966 den Verein A auf die Versäumung der Frist nach § 19 der Rechtsordnung des DBV (RODBV) hingewiesen hatte, teilte der Verein A mit, der Einspruch werde trotzdem nicht zurückgenommen. Daß er erst am 26. 7. 1966 bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sei, liege daran, daß der 1. Vorsitzende sich habe erst mit seinen Vereinskameraden in Verbindung setzen müssen.

Der Spielausschuß hat zur Sache dahin Stellung genommen, es sei praktisch nicht möglich, in Fällen wie dem vorliegenden, ein Entscheidungsspiel durchzuführen. Es könne keinem Verein zugemutet werden, während der Spielpause Entscheidungsspiele auszutragen; z. B. wegen Urlaubs, Abwanderung von Spielern usw. könnten unüberwindliche Schwierigkeiten auftauchen. Der Spielausschuß sei daher in solchen Fällen zu einer Los-Entscheidung genötigt.

Der Verein D, der als beteiligter Verein gehört worden ist, hat sich dahin geäußert, man solle es dem Spielausschuß überlassen, welche Entscheidung er von Fall zu Fall für die bessere halte. Losentscheidungen seien heute in allen Sportarten üblich und würden auch anstandslos akzeptiert. Entscheidungsspiele in der Urlaubs- und Schulferienzeit seien ohne vorheriges Einverständnis des Gegners undurchführbar.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des Verein A mußte zurückgewiesen werden, weil er unzulässig ist.

Die Zuständigkeit des Ehrenrates ist nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung gegeben. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Fälle, in denen der Spielausschuß weder auf Antrag noch auf einen Einspruch eines Beteiligten, sondern von Amts wegen tätig geworden ist. Andernfalls würden die Betroffenen in diesen Fällen nicht die Möglichkeit haben, ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Spielausschusses einzulegen.

Der Einspruch des Verein A ist aber trotzdem unzulässig, weil er verspätet eingelegt worden ist.

Nach § 41 der Spielordnung des Landesverbandes sind alle Einsprüche und Berufungen gegen Entscheidungen des Spielausschusses in sinn-gemäßer Anwendung der Rechtsordnung des DBV anhängig zu machen. § 19 Abs. 1 dieser Rechtsordnung schreibt vor, daß das erstinstanzliche

Fortsetzung Seite 7

So entsteht ein Schläger:

Bild 1 (rechts): Die Rahmen werden hier zum Leimen eingespannt. Der kurze Schaft deutet an, daß später noch ein Stahlschaft hinzugefügt wird.

Bild 2 (unten): Anschließend werden die Rahmen zur Aufnahme des Stahlschaftes gebohrt und an dieser Stelle konisch geformt.

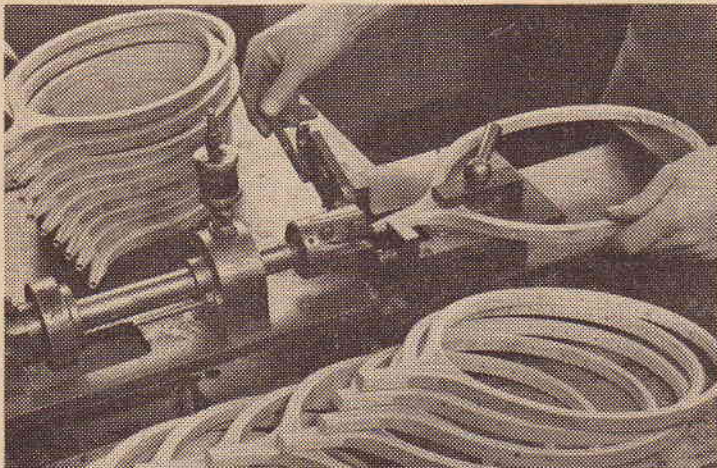
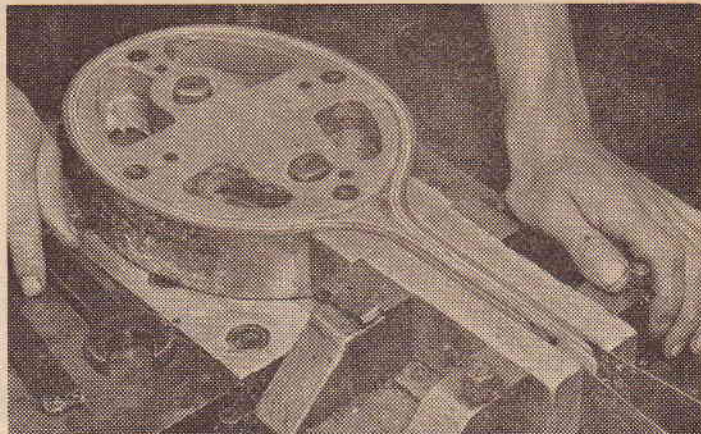


Bild 3 (rechts): Das Geheimnis der perfekten Haftung zwischen Stahl und Holz: ein dünnes Holzfurnier wird um den Schaft gewickelt und daran befestigt.

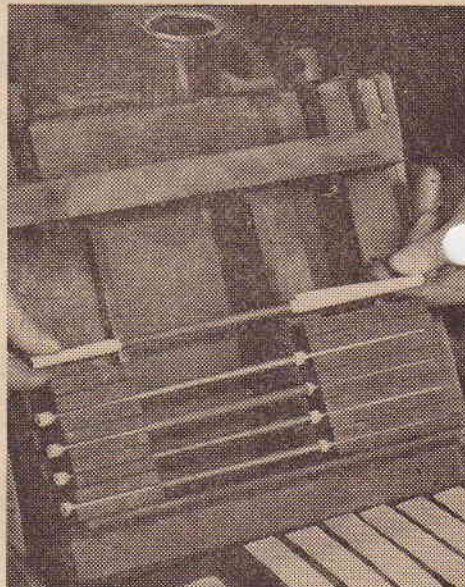


Bild 4 (links): Der Schaft wird an Kopf und Griff sorgfältig befestigt, um einen perfekten Sitz zu erreichen.

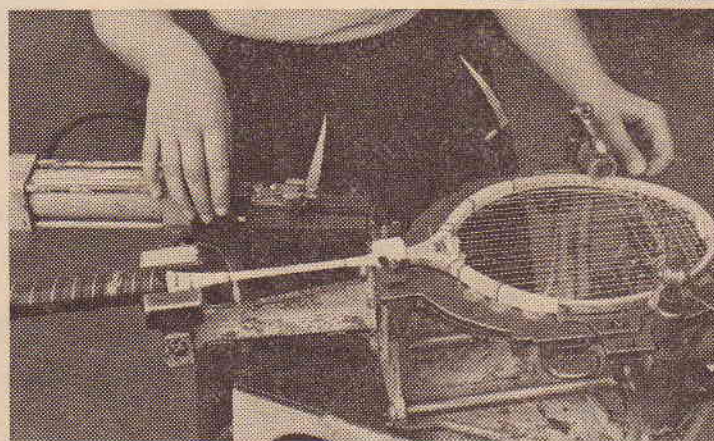
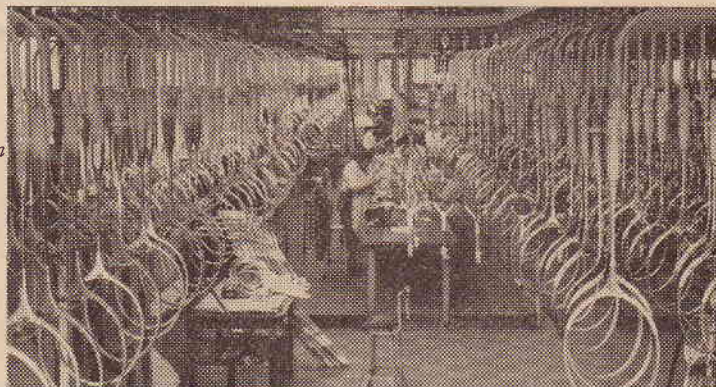


Bild 5 (links): Ein Stahlschaft-Badminton-Rahmen beim Bespannen. Hier auf einer patentierten Dunlop-Bespannungsmaschine, die mit Luftdruck angetrieben wird.

Bild 6 (rechts): Zum Polieren werden die Rahmen in den Sprühraum transportiert und die Schäfte mit passenden Leinen-Bindungen versehen.



Ergebnisse und Tabellen

Landesliga Süd

Es haben gespielt am 11. 9. 1966:

STC Solingen — BC Burg 7:1
BC Düsseldorf — 1. DBC Bonn II 3:5
TV Ohligs — BC Beuel II 4:4
SV Siegburg — DJK Solingen 7:1
SV Siegburg 04 I
1 7:1 2:0
STC Solingen I
1 7:1 2:0
1. DBC Bonn II
1 5:3 2:0
1. BC Beuel II
1 4:4 1:1
Ohligser TV I
1 4:4 1:1
BC Düsseldorf I
1 3:5 0:2
BC Burg I
1 1:7 0:2
DJK Solingen I
1 1:7 0:2

Bezirkliga Süd I

Es haben gespielt am 18. 9. 1966:

Tgd. Burg — OSC Düsseldorf 2:6
S/W Düsseldorf — 1. BC Monheim 4:4
1. Hagener BC — Tgd. Neuß 6:2
Tgd. Lennep — BC Düsseldorf II 7:1
Tgd. Lennep I
1 7:1 2:0
OSC Düsseldorf I
1 6:2 2:0
1. Hagener BC I
1 6:2 2:0
1. BC Monheim I
1 4:4 1:1
1. BC Düsseldorf I
1 4:4 1:1
Tgd. Neuß I
1 2:6 0:2
Tgd. Burg I
1 2:6 0:2
BC Düsseldorf II
1 1:7 0:2

Bezirkliga Süd II

Es haben gespielt am 18. 9. 1966:

DJK Beuel — TV Wesseling 2:6
Kölner FC II — TuS Oberpleis 6:2
DBC Bonn III — Alemannia Aachen 5:3
1. Cfb Köln I — 1. Cfb Köln II 7:1
1. Cfb Köln I
1 7:1 2:0
TV Wesseling I
1 6:2 2:0
Kölner FC II
1 6:2 2:0
1. DBC Bonn III
1 5:3 2:0
Alemannia Aachen I
1 3:5 0:2
TuS Oberpleis I
1 2:6 0:2
DJK Don Bosco Beuel I
1 2:6 0:2
1. Cfb Köln II
1 1:7 0:2

Bezirkklasse Süd I a

Es haben gespielt am 11. 9. 1966:

OSC Düsseldorf II — Ohligser TV II 2:6
FC Langenfeld II — 1. BC Monheim II 6:2
STC Solingen II — TV Haan I 5:2
FC Langenfeld II
1 6:2 2:0
Ohligser TV II
1 6:2 2:0
STC Solingen II
1 5:2 2:0
Merscheider TV II
0 0:0 0:0
S/W Düsseldorf II
0 0:0 0:0
TV Haan I
1 2:5 0:2
OSC Düsseldorf II
1 2:6 0:2
1. BC Monheim II
1 2:6 0:2

Bezirkklasse Süd Ib

Es haben gespielt am 11. 9. 1966:

1. Hagener BC II — TuS Hattungen I 5:3
R/W Wuppertal I — Tgd. Lennep II 5:3
BSG Kieserl. & Albr. I — WMTV Solingen I 5:3
BSG Kieserling & Albr. I
1 5:3 2:0
R/W Wuppertal I
1 5:3 2:0
1. Hagener BC II
1 5:3 2:0
Plettenberger BV I
0 0:0 0:0
DJK Solingen II
0 0:0 0:0
TuS Hattungen I
1 3:5 0:2
Tgd. Lennep II
1 3:5 0:2
WMTV Solingen I
1 3:5 0:2

Bezirkklasse Nord Ia

Es haben gespielt am 11. 9. 1966:

BC Rot-Weiß Borbeck — TuS Rheinhausen 0:8
1. Osterfelder BC — 1. Essener BC II 7:1
PSV Essen — BC Fortuna Oberhausen 3:5
VfB Speldorf I — Krefelder BC I 8:0
TuS Rheinhausen I
1 8:0 2:0
VfB Speldorf I
1 8:0 2:0
1. Osterfelder BC I
1 7:1 2:0
BC Fortuna Oberhausen I
1 5:3 2:0
PSV Essen I
1 3:5 0:2
1. Essener BC II
1 1:7 0:2
Krefelder BC I
1 0:8 0:2
BC R/W Borbeck I
1 0:8 0:2

Die Spiele BC Rot-Weiß Borbeck — TuS Rheinhausen und VfB Speldorf — Krefelder BC wurden auf Anordnung der Geschäftsstelle umgewertet.

Bezirkklasse Nord II a

Es haben gespielt am 11. und 18. 9. 1966:

1. BC Dortmund I — DJK Sax. Dortmund II 8:0
FSV 98 Dortmund II — VfL Bochum III 6:2
TV Gerthe III — BC Beckum I 7:1
SC Westfalia Herne II — TV Soest I 0:8
1. BC Dortmund — BC Beckum 6:2
TV Soest I — TV Gerthe III 5:3
DJK Sax. Dortmund II — FSV Dortmund II 1:6
VfL Bochum III — SC Westfalia Herne II 6:2
1. BC Dortmund I
2 14:2 4:0
Soester TV I
2 13:3 4:0
FSV Dortmund II
2 12:3 4:0
TV Gerthe III
2 10:6 2:2
VfL Bochum III
2 8:8 2:2
BC Beckum I
2 3:13 0:4
SC Westf. Herne II
2 2:14 0:4
DJK Saxonia Dortmund II
2 1:14 0:4

Bezirkklasse Nord II b

Es haben gespielt am 11. und 18. 9. 1966:

TV Wiedenbrück I — TV Wiedenbrück II 8:0
TuS Kachtenhausen I — BC Oberbeck I 0:8
TV Blomberg II — SuS Lage I 6:1
BV Bad Oeynhausen I — SuS Bielefeld I 8:0

SuS Lage I — TuS Kachtenhausen I 7:0

SuS Bielefeld I — TV Blomberg II 3:5

BV Bad Oeynhausen — TV Wiedenbrück II 8:0

BC Oberbeck I — TV Wiedenbrück I 6:1

BV Bad Oeynhausen I
2 16:0 4:0
BC Oberbeck I
2 14:1 4:0
TV Blomberg II
2 11:4 4:0
TV Wiedenbrück I
2 9:6 2:2
SuS Lage I
2 8:6 2:2
SuS Bielefeld I
2 3:13 0:4
TV Wiedenbrück II
2 0:16 0:4
TuS Kachtenhausen I
2 0:16 0:4

TuS Kachtenhausen lt. Schreiben vom 10. 9. 1966 gem. § 12 der Satzungen BLV NRW gesperrt.

JUNIOREN

Bezirk Süd I

Staffel 1

Es haben gespielt am 11. 9. 1966:

DJK Solingen I — DJK Solingen II 8:0
BC Düsseldorf — 1. BC Monheim 0:7
DJK Solingen I
1 8:0 2:0
BC Monheim
1 7:0 2:0
FC Langenfeld
WMTV Solingen
TV Ohligs
BC Düsseldorf
1 0:7 0:2
DJK Solingen II
1 0:8 0:2

Bezirk Süd I

Staffel 2

Es haben gespielt am 11. 9. 1966:

1. Hagener BC — Tgd. Burg 8:0
BSG Kieserling — TuS Hattingen 2:6
PSV Wuppertal — TuS Grundschöffel 1:7
BC Hagen
1 8:0 2:0
TuS Grundschöffel
1 7:1 2:0
TuS Hattingen
1 6:2 2:0
BSG Kieserling
1 2:6 0:2
PSV Wuppertal
1 1:7 0:2
Tgd. Burg
1 0:8 0:2

SCHULER

Bezirk Süd I

Es haben gespielt am 11. 9. 1966:

FC Langenfeld — S/W Düsseldorf 8:0 o. K.
DJK Solingen — WMTV Solingen 4:4
FC Langenfeld
1 8:0 2:0
WMTV Solingen
1 4:4 1:1
DJK Solingen
1 4:4 1:1
S/W Düsseldorf
1 0:8 0:2



bis Gr. 41 DM 14.50
ab Gr. 42 DM 16.00

FRED HAAS

Spezialhaus für den
Badminton sport
6202 Wiesbaden-Biebrich
Rathausstraße 40/49
Telefon 66269 u. 60655

Spezial-Badmintonshuh „Tiger aus Japan“

Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz anhängig zu machen ist. Nach § 19 Abs. 2 ROdbV ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung des vorausgegangenen Urteils, durch begründeten Schriftsatz einzulegen. Im vorliegenden Fall ist § 19 Abs. 2 ROdbV entsprechend anzuwenden. Es liegt zwar kein Urteil einer Vorinstanz vor, sondern nur ein Beschluß des Spelausschusses, zu dem die betroffenen Vereine vorher

nicht gehört worden sind. Bei sinngemäßer Anwendung, die § 41 SpO vorschreibt, muß aber davon ausgegangen werden, daß diese Bestimmung für alle Fälle gilt, in denen der Ehrenrat gegen eine Entscheidung des Spelausschusses angerufen wird. Allein diese Auslegung entspricht den Erfordernissen im Rahmen des Landesverbandes, weil sonst entweder die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben wäre oder der Ehrenrat sich in Fällen wie dem vorliegenden in Anwendung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung im zweitinstanz-

lichen, gleichzeitig aber nach § 19 Abs. 1 RODBV im erstinstanzlichen Verfahren befinden würde. Dieser Widerspruch läßt sich nur dadurch ausräumen, daß hier § 19 Abs. 2 RODBV angewendet wird.

Die durch diese Vorschrift gesetzte Frist von einer Woche hat der Verein A versäumt. Er hat nach eigener Angabe am 9. 7. von dem Beschluß des Spelausschusses vom 6. 6. 1966 Kenntnis genommen. Vom 9. 7. 1966 an lief also die Frist. Der Einspruch des Verein A ist aber erst am 26. 7. 1966 bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen. Zu dieser Zeit war die Wochenfrist des § 19 RODBV aber lange verstrichen. Eine solche Fristversäumnis macht ein Rechtsmittel wie den Einspruch nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig; es muß dann zurückgewiesen werden, ohne daß geprüft wird, ob es begründet ist.

Selbst aber wenn man davon ausgehen wollte, daß im vorliegenden Fall nicht der Absatz 2, sondern der Absatz 1 des § 19 RODBV anzuwenden sein würde, so wäre der Einspruch dennoch unzulässig. Die Frist betrüge dann zwei Wochen. Auch diese Frist wäre hier aber versäumt, wenn auch nur um wenige Tage. Der Ehrenrat ist auch nicht in der Lage, hier etwa eine Fristverlängerung zu gewähren. Er ist an die Bestimmungen, die zur Ordnung des Sportbetriebes geschaffen worden sind, gebunden und muß sie auch bei nur geringfügigen Fristüberschreitungen anwenden. Daß die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben wären (vgl. dazu Urteil des Ehrenrates vom 4. 2. 1964, veröffentlicht in der Badminton-Rundschau 1964, Heft 3), hat der Verein A nicht dargetan; eine Besprechung mit Vereinskameraden ist hierfür jedenfalls nicht ausreichend. Unter diesen Umständen konnte der Ehrenrat nicht prüfen, ob der Spelausschuß berechtigt war, über das Aufrücken eines Vereins durch Losentscheid zu befinden. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß schwerwiegende Gründe für die Zulässigkeit einer solchen Losentscheidung sprechen.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, weil alle erheblichen Tatsachen hinreichend aufgeklärt waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 41 SpO in Verbindung mit § 10 der Finanzordnung und § 28 RODBV. Bei den über DM 40,— hinausgehenden Kosten handelt es sich um Auslagen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

— E 03 — 1/66 —

Die Erteilung oder Versagung einer Ausnahmegenehmigung nach der Anlage 3 zur Spielordnung i. V. m. § 21 SpO liegt im Ermessen des Gesamtvorstandes. Der Ehrenrat kann die Ausübung des Ermessens nur auf Ermessensfehler (Überschreitung, Mißbrauch) nachprüfen, kann aber nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens des Gesamtvorstandes setzen

URTEIL

In dem Verfahren betreffend die Startberechtigung der Jugendlichen T. (Verein X) in einer Seniorenmannschaft hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung

Dr. Hans-Richard Lange	als Obmann
Dr. Herbert Leveringhaus	als Beisitzer
Jack Müller	als Beisitzer

auf den Einspruch des Verein X gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes vom 1. 8. 1966 im schriftlichen Verfahren am 16. 9. 1966 für Recht erkannt:

Der Einspruch wird zurückgewiesen. Die Kosten des Ehrenratsverfahrens in Höhe von DM 45,— trägt der Verein X.

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 28. 5. 1966 beantragte der Verein X beim Badminton-Landesverband für die Jugendliche T. die Starterlaubnis für Seniorenmannschaften. Nach Anhörung des Jugendausschusses lehnte der Gesamtvorstand des Landesverbandes durch Beschluß vom 1. 8. 1966 den Antrag mit der Begründung ab, die Überprüfung der sportlichen Leistungen der Verbandsangehörigen T. im vergangenen Jahr habe zu dem Ergebnis geführt, ihre sportlichen Qualitäten reichten selbst für eine untere Spielklasse der Seniorenmannschaften nicht aus. Gegen diesen Beschluß legte der Jugendwart des Verein X mit Schreiben vom 7. August 1966, das durch ein Schreiben des Vorstandes des Verein X von Ende August 1966 bestätigt wurde, Einspruch ein. Der Verein X trägt vor, er könne nicht daran glauben, daß eine umfassende Prüfung der sportlichen Leistungen der Verbandsangehörigen T. stattgefunden habe, zumal ihr Leistungsbuch niemals durch den Jugendwart des Landesverbandes oder durch andere Verbandsangehörige überprüft worden sei. Man könne eine Spielerin nicht nur nach einer einzigen Leistung beurteilen. Die sportlichen Leistungen der Verbandsangehörigen T. seien im übrigen sehr gut. Sie habe in der Jugendmannschaft des Verein X in der letzten Saison sämtliche Spiele hoch gewonnen. Bei verschiedenen Einzelwettbewerben sei die Auslosung für sie ungünstig verlaufen; sie habe oft sofort gegen besonders starke Spielerinnen antreten müssen und sei daher früh ausgeschieden. So habe sie bei den Bezirksvorentscheidungen im Dezember 1965 gleich im ersten Spiel gegen FrL P. antreten müssen und sich daher für die Landesmeisterschaften nicht qualifiziert. Im Mädchen-Doppel habe sie jedoch mit ihrer Partnerin die Teilnahmeberechtigung für die Landesmeisterschaft erworben und sei erst im Viertelfinale gegen die Finalistin ausgeschieden. Sie sei heute die beste Spielerin ihres Vereins. Für ihre sportliche Entwicklung sei es geradezu erforderlich, ihr in der Seniorenklasse neue und starke Gegnerinnen entgegenzusetzen.

Der Verbandsvorstand hat zu dem Einspruch des Verein X dahin Stellung genommen, es handle sich bei der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung um eine reine Kann-Bestimmung. Die Spielergebnisse, die der Verein X dargelegt habe, schienen zwar ausgezeichnet, müßten aber in anderer Relation betrachtet werden. Wenn eine Jugendliche in einer Meisterschaftsrunde alle Spiele gewonnen habe, so sei das noch kein absoluter Beweis für ihre Spielstärke. Auch hätten die Verantwortlichen des Verbandes einen besseren Überblick über die Gesamtsituation.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt. Hinsichtlich des Schreibens des Jugendwartes des Verein X vom 7. 8. 1966 bedarf das keiner weiteren Hervorhebung. Dieser Einspruch ist jedoch von einem

Verbandsangehörigen unterzeichnet, der dem Landesverband nicht als zeichnungsberechtigt gemeldet ist. Eine Rückfrage beim Verein X hat aber ergeben, daß der Jugendwart vom Vorstand des Verein X beauftragt war, den Einspruch einzulegen; der Vorstand erklärte sich voll mit dem Inhalt des Schreibens des Jugendwartes einverstanden. Dieses Schreiben des Vorstandes — ohne Datum — ging zwar erst nach Ablauf der Frist des § 19 der Rechtsordnung des DBV beim Ehrenrat ein. Schon wenn man den Rechtsgedanken des § 185 BGB zugrundelegt, nach dem eine Willenserklärung durch nachträgliche Zustimmung von vornherein wirksam wird, ist jedoch die Frist durch das Schreiben des Jugendwartes des Verein X gewahrt. Darüber hinaus hat der Ehrenrat aber keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß der Jugendwart des Verein X von vornherein im Auftrag seines Vorstandes handelte; damit bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Fristwahrung.

Der Ehrenrat ist auch für die Entscheidung über den Einspruch zuständig.

Die Zuständigkeiten des Ehrenrates sind in § 22 der Verbandsatzung abschließend umschrieben. Es handelt sich im vorliegenden Fall nun nicht etwa um eine Streitigkeit zwischen dem Landesverband und einem Verein im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 c der Verbandsatzung. Denn obwohl hier der Verbandsvorstand entschieden hat, der das oberste Exekutivorgan des Verbandes ist, sind mit Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem Verein nur solche Streitigkeiten gemeint, die aus Rechtsbeziehungen zwischen dem Verband als solchem und ganzem und einem Verein herühren, nicht aber Streitigkeiten, die die besonderen Zuständigkeiten von Verbandsorganen betreffen, die sich aus Satzung und Ordnungen ergeben.

Wohl aber sieht der Ehrenrat seine Zuständigkeit aus § 22 Abs. 2 der Verbandsatzung als gegeben an. Danach ist es Aufgabe des Ehrenrates, Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Spelausschusses und des Jugendausschusses durchzuführen. Nun liegt hier zwar keine Entscheidung der Ausschüsse, sondern eine Entscheidung des Vorstandes vor, die angegriffen ist. Bei der in diesem Fall vorzunehmenden extensiven Auslegung des § 22 Abs. 2 der Verbandsatzung wird jedoch auch dieser Fall erfaßt. Denn eine Entscheidung nach der Anlage 3 in Verbindung mit § 21 SpO kann nur auf Grund einer Empfehlung des Jugendausschusses ergehen. Würde nur der Jugendausschuß entscheiden, so ergäbe sich die Zuständigkeit des Ehrenrates ohne weiteres aus § 22 Abs. 2 der Verbandsatzung. Würde man diese Zuständigkeit hier verneinen, weil gemäß Anlage 3 zur Spielordnung der Gesamtvorstand tätig werden muß, so würde man damit dem betroffenen Verein die Möglichkeit nehmen, ein Rechtsmittel gegen den Vorstandsbeschluß einzulegen. Das kann nicht Sinn der Regelung des § 22 Abs. 2 der Verbandsatzung sein. Hiervon geht offensichtlich auch der Verbandsvorstand aus; er hat dem Verein X eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Der Einspruch ist somit zulässig, aber unbegründet.

Gemäß Anlage 3 in Verbindung mit § 21 SpO kann der Gesamtvorstand bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Empfehlung des Jugendausschusses eine Startberechtigung von Jugendlichen in Seniorenmannschaften erteilen. Der Gesamtvorstand ist also keineswegs verpflichtet, eine solche Ausnahmegenehmigung zu gewähren, und zwar auch dann nicht, wenn — wie hier — die unter a) — e) der Anlage 3 zur Spielordnung aufgezählten Voraussetzungen vorliegen. Es handelt sich damit bei der Anlage 3 zur Spielordnung um eine sog. **Ermessensvorschrift**.

Es ist in das Ermessen des Gesamtvorstandes gestellt, ob er eine Ausnahmegenehmigung erteilen will oder nicht. Unter diesem Ermessen versteht man einen Spielraum des Handelns und des Entschlusses, die Wahl zwischen mehreren, in gleicher Weise möglichen Arten des Sichverhaltens. Die anzuwendende Vorschrift setzt in den Fällen, in denen das Ermessen eines Organs entscheiden soll, den Tatbestand selbst fest, überläßt aber die Setzung der daraus zu ziehenden Folgen dem zuständigen Organ. Wenn also durch eine Vorschrift festgelegt wird, daß ein Organ etwas tun kann, so liegt darin gleichermaßen beschlossen, daß es diese Handlung nicht vornehmen muß, sondern daß es sie auch unterlassen kann. Ob das Organ die Handlung vornehmen will, ist ihm und seinem Ermessen überlassen.

Nun darf ein solches Ermessen freilich nicht schrankenlos und willkürlich ausgeübt werden. Vielmehr hat das Organ seine Entscheidung für die eine oder die andere Folge, d. h. im Falle der Anlage 3 zur Spielordnung für die Erteilung oder die Versagung der Ausnahmegenehmigung, nach sachlichen Gesichtspunkten und unter gerechter und billiger Abwägung der bestehenden Interessen zu treffen. In diesem Rahmen ist die Ausübung des Ermessens überprüfbar, aber auch nur in diesem Rahmen. Ein zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Exekutivorganen berufenes Rechtsorgan ist daher niemals berechtigt, sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Exekutivorgans zu setzen. Das Rechtsorgan kann die Entscheidung des Exekutivorgans vielmehr nur auf Ermessensfehler prüfen. Sie liegen vor, wenn die normierten Grenzen des Ermessens überschritten sind oder wenn von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. § 114 der Verwaltungsgerichtsordnung). Ermessensfehler sind also die Ermessensüberschreitung und der Ermessensmißbrauch.

Von Ermessensüberschreitung spricht man dann, wenn der dem Exekutivorgan durch eine bestimmte Vorschrift gezogene Rahmen des Ermessens überschritten, also eine Rechtsfolge gesetzt wird, die durch das Einräumen des Ermessens in keinem Fall gedeckt wird. Das liegt hier offensichtlich nicht vor. Aus der Vorschrift der Anlage 3 zur Spielordnung ergibt sich nämlich, daß der Gesamtvorstand die Ausnahmegenehmigung sowohl gewähren als auch verweigern kann; beides liegt innerhalb des Ermessensrahmens.

Ermessensmißbrauch liegt dann vor, wenn die Maßnahme des Exekutivorgans zwar unter anderen Umständen oder aus anderen Gründen, nicht aber unter den tatsächlich vorliegenden Umständen oder auf Grund der tatsächlich angestellten Erwägung getroffen werden durfte. Dabei spricht eine Vermutung für den rechten Ermessensgebrauch, die auch im vorliegenden Fall nicht widerlegt wird. Ein Ermessensmißbrauch liegt demnach nicht vor.

Der Ehrenrat hat keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß der Verbandsvorstand und der Jugendausschuß die sportlichen Leistungen der Verbandsangehörigen T. im vergangenen Jahr überprüft hat. Was der Verein X hiergegen vorträgt, schlägt nicht durch. Denn selbstverständlich können die sportlichen Leistungen auch überprüft werden, ohne daß das Leistungsbuch eingesehen wird. Im übrigen ist es ganz selbstverständlich, daß in jedem Fall, in dem die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Erörterung steht, sowohl im Jugendaus-

schoß als auch im Gesamtvorstand die sportlichen Leistungen des Betroffenen untersucht werden; ohne eine solche Prüfung ist eine Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung überhaupt nicht möglich, es sei denn, daß eine der Voraussetzungen der Buchstaben a) — e) der Anlage 3 zur Spielordnung nicht gegeben ist. Denn selbstverständlich kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn die Spielstärke des Betroffenen dies zuläßt. Hiervon ist auch die Mitgliederversammlung ausgegangen, als sie die Anlage 3 zur Spielordnung beschloß; dies war offenbar so klar und eindeutig; daß es in die Anlage 3 zur Spielordnung nicht einmal ausdrücklich aufgenommen worden ist.

Nun läßt es sich gar nicht vermeiden, daß die Ansichten des betroffenen Vereins und des betroffenen Verbandsangehörigen in bestimmten Fällen von der Auffassung des Jugendausschusses und des Gesamtvorstandes abweichen. Es ist durchaus möglich, daß — wie im vorliegenden Fall — der betroffene Verein davon überzeugt ist, daß für einen Vereinsangehörigen eine Ausnahmegenehmigung unbedingt erteilt werden muß, während der Gesamtvorstand zu einem anderen Ergebnis kommt. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß der Gesamtvorstand einen weitaus besseren Überblick hat und haben muß als der einzelne Verein. Schon aus diesem Grunde spricht daher eine Vermutung dafür, daß der Gesamtvorstand sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat. In diesem Zusammenhang verdient hervorgehoben zu werden, daß der Gesamtvorstand insgesamt nur neun Jugendlichen eine Ausnahmegenehmigung nach der Anlage 3 i. V. m. § 21 SpO erteilt hat, wie aus der Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau Nr. 9/1966 hervorgeht. Der Gesamtvorstand hat hier offensichtlich ganz allgemein bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen einen strengen Maßstab angelegt; das ist ihm nicht verwehrt. Dann kann ihm selbstverständlich auch kein Vorwurf gemacht werden, daß er im Fall der Verbandsangehörigen T. nicht hiervon abgewichen ist. Vielmehr ist er bei der Ausübung seines Ermessens geradezu verpflichtet, die Gleichheit nicht zu verletzen, wobei ihm selbstverständlich auch hier ein gewisser Spielraum verbleibt.

Geht man hiervon aus, so kann auch kein Ermessensmißbrauch darin gefunden werden, daß die vom Verein X besonders hervorgehobenen spielerischen Leistungen der Verbandsangehörigen T. nicht zu einer Erteilung der Ausnahmegenehmigung geführt haben. Ihr Abschneiden in der Meisterschaftssaison 1965/66 im Rahmen der Jugendmannschaft des Verein X ist zwar ohne weiteres als sehr gut zu bezeichnen. Nur liegt einer solchen Klassifizierung kein absoluter, sondern ein relativer Maßstab zugrunde. Es ergibt sich daraus lediglich, daß ihre Gegnerinnen in dieser Staffel schlechter waren als sie. Für den Gesamtraum des Landesverbandes, den der Vorstand bei seinen Entscheidungen berücksichtigen muß, folgt daraus, für sich allein betrachtet, recht wenig. Daß die Verbandsangehörige T. bei verschiedenen Auslosungen und den daraus resultierenden Spielen ungünstig abgeschnitten hat, kann ihr sicher nicht zum Nachteil gereichen. Andererseits kann daraus aber auch kein Schluß dahin gezogen werden, daß sie besonders spielstark ist. Außerdem liegt auch kein Ermessensmißbrauch darin, daß der Gesamtvorstand es nicht als ausreichende Grundlage für eine Ausnahmegenehmigung angesehen hat, daß die Verbandsangehörige T. sich zwar zu den Landesmeisterschaften 1966 im Doppel qualifiziert, aber dort bereits das erste Spiel verloren hat, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß für diese Disziplin nur 8 Paare gemeldet hatten. Schließlich durfte der Gesamtvorstand bei seiner Entscheidung auch berücksichtigen, daß die Verbandsangehörige T. beim Jugendnachwuchsturnier nicht anwesend und auch nicht gemeldet war.

Aus alledem ergibt sich eindeutig, daß die spielerischen Leistungen der Verbandsangehörigen T. nicht so gewesen sind, daß es für den Gesamtvorstand zwingend geboten war, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Vielmehr hat der Gesamtvorstand sein Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt, als er die Ausnahmegenehmigung verweigerte. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist damit nicht zu beanstanden. Der Einspruch des Verein X mußte daher zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 41 SpO i. V. m. § 10 der Finanzordnung und § 28 RO DBV. Bei den über DM 40,— hinausgehenden Kosten handelt es sich um Auslage.

Das Urteil ist rechtskräftig.

— E 03 — 2/66 —

Der Gesamtvorstand handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn er die Ausnahmegenehmigung nach der Anlage 3 zur Spielordnung i. V. m. § 21 SpO bei einem Jugendlichen verweigert, der erst einige Wochen einen Spielerpaß besitzt.

URTEIL

In dem Verfahren betreffend die Startberechtigung der Jugendlichen M. (Verein Y) in einer Seniorenmannschaft hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung

Dr. Hans-Richard Lange	als Obmann
Dr. Herbert Leveringhaus	als Beisitzer
Jack Müller	als Beisitzer

auf den Einspruch des Verein Y gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes vom 1. 8. 1966 im schriftlichen Verfahren am 19. 9. 1966 für Recht erkannt:

Der Einspruch wird zurückgewiesen. Die Kosten des Ehrenratsverfahrens in Höhe von DM 45,— trägt der Verein Y.

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 31. 5. 1966 beantragte der Verein Y die Startberechtigung der Jugendlichen M. für seine Seniorenmannschaft. Nach Anhörung des Jugendausschusses lehnte der Gesamtvorstand des Landesverbandes durch Beschluß vom 1. 8. 1966 den Antrag mit der Begründung ab, die Verbandsangehörige M. habe noch an keiner offiziellen Veranstaltung des Landesverbandes teilgenommen, da sie erst am 7. Juli 1966 einen Spielerpaß erhalten habe. Aus diesem Grund werde eine für die Seniorenmannschaft erforderliche Spielstärke nicht unterstellt. Gegen diesen Beschluß legte der Verein Y mit Schreiben vom 9. 8. 1966 Einspruch ein. Er trägt zur Begründung des Einspruchs vor, es sei zwar richtig, daß die Verbandsangehörige M. erst seit dem 7. 7. 1966 einen Spielerpaß habe, sie spiele jedoch schon seit etwa einem Jahr und sei für den Badminton-sport besonders begabt. Bei Senioren, die das erforderliche Alter hätten, komme es auf das Alter des Spielerpasses auch nicht an. Das Alter des Spielerpasses habe mit den sportlichen Leistungen nichts zu tun, die der Verein besser beurteilen könne als der Landesverband. Wenn die Ausnahmegenehmigung für die Verbandsangehörige M. nicht erteilt werde, bestehe die Gefahr,

daß der Verein Y keine Mannschaft mehr melden könne; dadurch könne der Verein auseinanderfallen, der schon bisher z. T. nur mit einer Dame gespielt habe.

Der Verbandsvorstand hat zu dem Einspruch des Verein Y dahin Stellung genommen, es handele sich bei der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach Anlage 3 zur Spielordnung in Verbindung mit § 21 SpO um eine reine Kann-Bestimmung. Eine Jugendliche, die erst seit drei Wochen im Besitz eines Spielerpasses sei und folglich bisher noch an keinem offiziellen Wettbewerb teilgenommen habe, erfülle keinesfalls die Voraussetzungen zum Start in einer Seniorenmannschaft. Eine solche Jugendliche müsse sich zunächst einmal in den Jugendgruppen bewähren.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist zulässig. Er ist form- und fristgerecht eingelegt. Der Ehrenrat ist auch für die Entscheidung über den Einspruch zuständig.

(Es folgen Ausführungen über „Zuständigkeit, Ermessen und Ermessensfehler“ wie in der an anderer Stelle dieser Ausgabe veröffentlichten Entscheidung in Sachen des Verein X).

Es ist ganz selbstverständlich, daß in jedem Fall, in dem die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Anlage 3 zur Spielordnung zur Erörterung steht, sowohl im Jugendausschuß als auch im Gesamtvorstand die sportlichen Leistungen des Betroffenen untersucht werden; ohne eine solche Prüfung ist eine Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung überhaupt nicht möglich, es sei denn, daß eine der Voraussetzungen der Buchstaben a) — e) der Anlage 3 zur Spielordnung nicht gegeben ist. Denn selbstverständlich kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn die Spielstärke des Betroffenen dies zuläßt. Hiervon ist auch die Mitgliederversammlung ausgegangen, als sie die Anlage 3 zur Spielordnung beschloß; dies war offenbar so klar und eindeutig, daß es in der Anlage 3 zur Spielordnung nicht einmal ausdrücklich aufgenommen worden ist.

Im vorliegenden Fall sind aber solche sportlichen Leistungen der Betroffenen, die für die Organe des Landesverbandes überprüfbar wären, noch gar nicht vorhanden. Es liegt aber in keiner Weise ein Ermessensmißbrauch darin, daß der Gesamtvorstand eine Ausnahmegenehmigung ablehnt, wenn ein jugendlicher sportliche Leistungen im Rahmen des Landesverbandes noch nicht vollbracht hat. Vielmehr werden solche Leistungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geradezu vorausgesetzt. Der Ehrenrat kann selbstverständlich die Spielstärke der Verbandsangehörigen M. nicht beurteilen. Wenn sie so groß ist, wie der Verein Y vorträgt, dann liegt es allein bei ihm, daß er bisher noch keinen Spielerpaß für sie beantragt hat, zumal sie nach seinen eigenen Angaben bereits seit etwa einem Jahr spielt. Die zuständigen Organe des Landesverbandes können jedenfalls nur solche sportlichen Leistungen bei der Beurteilung der Spielstärke eines Jugendlichen heranziehen, die im Rahmen des Landesverbandes offenbar werden, nicht aber solche, die sich im verborgenen abspielen.

Nun läßt es sich garnicht vermeiden, daß die Ansichten des betroffenen Vereins und des betroffenen Verbandsangehörigen in bestimmten Fällen von der Auffassung des Jugendausschusses und des Gesamtvorstandes abweichen. Es ist durchaus möglich, daß — wie im vorliegenden Fall — der betroffene Verein davon überzeugt ist, daß für einen Vereinsangehörigen eine Ausnahmegenehmigung unbedingt erteilt werden muß, während der Gesamtvorstand zu einem anderen Ergebnis kommt. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß der Gesamtvorstand einen weitaus besseren Überblick hat und haben muß als der einzelne Verein. Schon aus diesem Grund spricht daher eine Vermutung dafür, daß der Gesamtvorstand sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat. In diesem Zusammenhang verdient hervorgehoben zu werden, daß der Gesamtvorstand insgesamt nur neun Jugendlichen eine Ausnahmegenehmigung nach der Anlage 3 i. V. m. § 21 SpO erteilt hat, wie aus der Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau Nr. 9/66 hervorgeht. Der Gesamtvorstand hat hier offensichtlich ganz allgemein bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen einen strengen Maßstab angelegt; das ist ihm nicht verwehrt. Dann kann ihm selbstverständlich auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er im Fall der Verbandsangehörigen M. nicht hiervon abgewichen ist. Vielmehr ist er bei der Ausübung seines Ermessens geradezu verpflichtet, die Gleichheit nicht zu verletzen, wobei ihm selbstverständlich auch hier ein gewisser Spielraum verbleibt.

Der Ehrenrat erkennt nicht, daß der Verein Y durch die Versagung der Ausnahmegenehmigung möglicherweise in eine schwierige Situation kommen kann, die vielleicht nur sehr schwer zu meistern sein wird. Eine solche Situation wäre aber auch dann eingetreten, wenn die Möglichkeit, die die Anlage 3 zur Spielordnung eröffnet, nicht geschaffen worden wäre. Für die Frage, ob ein Ermessensmißbrauch bei der Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung vorliegt, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob ein Verein einen Jugendlichen für seine Seniorenmannschaft **braucht**, sondern darauf, ob die Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung der maßgebenden Gesichtspunkte, also insbesondere der spielerischen Leistungen, erteilt werden mußte. Das war hier aber sicher nicht der Fall.

Aus alledem ergibt sich eindeutig, daß der Gesamtvorstand sein Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt hat, als er die Ausnahmegenehmigung für die Verbandsangehörige M. verweigerte. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist somit nicht zu beanstanden. Der Einspruch des Verein Y mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 41 SpO i. V. m. § 10 der Finanzordnung und § 28 der Rechtsordnung des DBV. Bei den über DM 40,— hinausgehenden Kosten handelt es sich um Auslagen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

— E 03 — 3/66 —

Herausgeber: Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Düsseldorf

Verantwortlich für den Inhalt:
Presswart Guntram Müller in Verbandsgeschäftsstelle, 4 Düsseldorf 1,
Herderstraße 84

Amtl. Mitteilungen: Hubert Brohl, 4 Düsseldorf, Herderstraße 84,
Telefon 66 59 85

Erscheinungsweise: Monatlich am 5.

Redaktions- und Anzeigenschluß: Am 21. des Vormonats

Preis des Einzelheftes: DM 0,25

Druck: Wilh. Wölfer, Haan (Rhld.)

Veröffentlichungen, auch auszugsweise nur mit Genehmigung des
Herausgebers.